

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

37 (10.9.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729042](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729042)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, das hiernächst folgende Höchstseigenhändig vollzogene Publicandum wegen Bestrafung dererjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Prozeffen beunruhigen, imgleichen dererjenigen, welche die Parteyen zu dergleichen Prozeffen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen darunter beyrätig sind, unterm 12. Jul. dieses Jahres ergehen zu lassen geruhet haben, als wird solches zur Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. Aurich den 16. Aug. 1787.

Königl. Preussisch Ostfrießl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen Hermit zu wissen: Das schädliche Gewerbe der Winkel-Schriststeller und unbefugten Consulenten, durch welche besonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Prozeffen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, ist zwar schon durch wiederholte Verordnungen ernstlich untersagt worden.

Wir haben aber Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß dieses Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet seyn müsse; weil es sich noch sehr häufig ereignet, daß besonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande sich einer ungezähmten Prozeßsucht überlassen, offenbar ungegründete Ansprüche oder Einwendungen, der umständlichsten ihnen darüber ertheilten Belehrungen ohnerachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zulässige Instanzen durchsetzen, und wenn sie endlich damit rechtskräftig abgewiesen worden, dennoch, statt an Gleich und Recht sich zu begnügen, die Gerichte, das Ministerium, ja selbst Unsere Allerhöchste Person, mit unverständlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unablässig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute, durch ein solches unerlaubtes Beginnen, nicht nur sich selbst in die äußerste Armuth kürzen, ihre Berufs-Arbeiten und Gewerbe vernachlässigen, zum Müßiggang und herumschweifenden Leben sich gewöhnen, solchergestalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfarth zugleich, alles sittliche Gefühl, und alle Lust und Neigung zur Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten, gänzlich verlieren; sondern auch, als unnütze Bettler und Landstreicher, dem Publico zur Last fallen, und den Hang zur Widerspenstigkeit, Trägheit, und unordentlichen Lebensart, unter



unter ihren Standesgenossen durch ihr böses Exempel verbreiten; so haben Wir, um diesen traurigen Folgen der Prozeßsucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens desto zuverlässiger vorzubeugen, Unsere höchste Willensmeinung darüber, nachstehendermaßen, zu jedermanns Wissenschaft umständlich zu eröffnen nöthig gefunden.

§. 1.

Einem jeden Zuförderst sind Wir zwar keinesweges gemeint, Unsern getreuen ist es erlaubt, Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtfame durch gegründete die in den Gesetzen nachgelassenen Instanzen zu unterfagen, oder irgend Beschwerden jemand unter ihnen den Zutritt zu Unserer Allerhöchsten Person, mit anzubringen. würklich gegründeten und erheblichen Beschwerden, abzuschneiden.

§. 2.

Wo und bey Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden zu welchen Be- haben vermeynt, sich damit zuförderst bey dem unmittelbar vor- hörden solches gesetzten Obergericht melden, und seine Klagen daselbst, der Wahr- geschehen müsse. heit gemäß, mit gebührender Bescheidenheit anbringen.

§. 3.

Glaubt jemand, sich über ein Obergericht oder Landes-Justizcollegium be- beschweren zu müssen; so muß er sich bey Unserm Justiz-Departement melden, und wenigstens die letzte von dem Landes-Justizcollegio erhaltene Resolution beylegen.

§. 4.

Glaubt endlich jemand, daß seinen Beschwerden auch bey dem Justiz-De- partement nicht gehdrig abgeholfen worden, so kann er sich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber seiner Vorstellung gleichergestalt die letzte von dem Justiz-De- partement erhaltene Resolution beyfügen.

§. 5.

Wer entweder die hierinn vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Be- schwerden nicht beobachtet, sondern mit Uebergehung des vorgesezten Landes- Colle- gii das Justiz-Departement, oder mit Uebergehung des letztern Unsre Allerhöchste Person behelligt; oder wer seinen Vorstellungen die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Re- solution zu erschleichen sucht, der hat zu gewärtigen, daß er, ohne weitere Verfö- gung, sofort wird abgewiesen werden.

§. 6.

Wie und auf Damit niemand über den Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche was für Art oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen solchs Be- dürfe; so erinnern Wir zuförderst die Justiz-Commissarien hierdurch ernst- schwerden an- lich an die, in der Prozeß-Ordnung, ihnen vorgeschriebene Pflicht, einem zubringen jeden, welcher sich an sie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Ge- fnd. setzen gemäß Art zu statten zu kommen, und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschenfurcht, oder andern Nebenrücksichten, nie- manden zu versagen; wobey Wir selbigen, wenn sie ihren Pflichten ein gehöriges Ge- nüge leisten, und sich der Unterdrückten oder Unrecht Leidenden mit rechtschaffenem Ernst und Eifer annehmen, Unsere Königl. Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich versichern.

§. 7.



§. 7.

Hier nächst soll die bisher schon bey den Collegiis und Gerichten getroffene Veranstaltung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche sich der Assistenz eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocoll haben anbringen dürfen, ferner beybehalten, und die solchergestalt sich meldenden Partheyen sollen mit ihren Anträgen ohnweigerlich und unentgeltlich vernommen werden.

§. 8.

Wenn auch eine Parthey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justiz-Commissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesen Collegiis zu veranlassenden Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerden zum Protocoll zu bitten, worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protocoll, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justiz-Departement, zur weitem Verfügung, unverzüglich eingesandt werden soll.

§. 9.

Pflichten der Landes-Justizcollegien und Gerichte bey dergleichen angebrachten Beschwerden. Sämliche Landes-Justizcollegia und übrigen Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernstlich erinnert, vermöge deren sie einen jeden, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, mit seinem Gesuch und Anbringen umständlich hören; alle vorkommende Beschwerden genau, gründlich und unpartheyisch prüfen; den Niedrigen und Armen, auch wider reiche und angesehene Gegner, prompte und gleiche Justiz, ohne das geringste Ansehn der Person, wiederfahren lassen; allen wirklich gegründeten Beschwerden mit Ernst und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit allem Glimpf, Mäßigung, und nöthiger Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurechte zu weisen, sich sorgfältig angelegen seyn lassen.

§. 10.

Verbot, sich keiner Winkelchriftsteller und unbefugter Consulenteu zu bedienen. Da nun solchergestalt einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetz- und regelmäßige Art anzubringen, so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, sondern dennoch zu Winkelchriftstellern und unbefugten Consulenteu ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftlichen Vorstellungen, die von keinen ordentlichen Justiz-Commissariis unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern solche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden sollen.

§. 11.

Estrafen muthwilliger und böshafter Querulanten. Diejenigen Partheyen, welche bey hierinn vorgeschriebenen Ordnung sich nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und Dica-steria, mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, gegen besseres Wissen und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts und Ungrunds gehdrig bedeutet worden, mit ihren Querulanten

relen



relen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungefümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich wohl gar Unser Justiz-Ministerium, oder Unsre Allerhöchste Person, mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegiorum und Gerichte, zu behelligen sich nicht entblößen, sollen als muthwillige und böshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

§. 12.

In Ansehung dererjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Bestechung, Partheylichkeit, oder sonst eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens ohne Grund beschuldigen, lassen Wir es bey den in der Prozeß-Ordnung Part. III. Tit. I. §. 22. bestimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilliger und unbedeutlicher Querulant sich auszeichnet, gegen den soll, nach Bewandniß der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Querelen, und des dabey erwiesenen Grades von Hartnäckigkeit und Bosheit, Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe von vierzehn Tagen bis sechs Monathen, statt finden.

§. 13.

Strafen unbefugter Schriftsteller und Consulenten. Diejenigen, welche, ohne dazu geschmächtig bestellt und autorisirt zu seyn, sich damit abgeben, den Partheyen schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu verfertigen, sollen ihres Unfugs ernstlich bedeuert, und wenn sie sich daran nicht kehren, mit verhältnismäßiger Geld-, oder mit Gefängniß-Strafe von acht Tagen bis sechs Wochen, wider sie verfahren werden.

§. 14.

Besonders dererjenigen, die davon ein Gewerbe machen; vornehmlich aber Gegen die eigentlichen unbefugten Consulenten und Winkelschriftsteller, die sich ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder böshafte Partheyen zur Widersetzlichkeit, oder unnützen und widerrechtlichen Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem geschwädriegen Beginnen beyrätzig zu seyn, lassen Wir es bey den unterm 8ten August und 25sten Oct. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach dergleichen schädliche und gefährliche Leute mit verhältnismäßiger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt, und nach ausgestandner Strafe, diejenigen unter ihnen, welche kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweisen können, entweder zu Militair-Diensten abgegeben, oder wenn sie dazu nicht tauglich, in öffentlichen Anstalten ferner aufbewahrt, und zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. 15.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben selbst solchen Querulanten Suppliken und Vorstellungen anzufertigen, sich auf andere Art, durch Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gehässige Insinuationen und Einschüßung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesezte Obrigkeit, oder durch Nachweisung eines Winkelschriftstellers oder Consulenten, zum vermeyntlichen Betrieb der Sache, einer Theilnehmung an solchem Unfug schuldig machen.



§. 16.

Die Unterthanen zur Wider-
 seglichkeit und ungegründeten
 gegen die Gutsbesitzer
 schaften auf-
 wiegeln.

Da Wir insonderheit höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in neuern Zeiten die Prozesse und Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, in manchen Provinzen sehr überhand genommen haben, wodurch gemeinlich die Gutsbesitzer ohne Noth belästigt und in beschwerliche Weiterungen versetzt, die Unterthanen aber zur Vernachlässigung ihrer Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Kosten erschöpft, und so zuletzt an den Bettelstab gebracht werden; dergleichen schädliches Unwesen aber schlechterdings nicht geduldet werden soll; so befehlen Wir Unserm Landes-Justizcollegiis auf das ernstliche, in Fällen, wo sie wahrnehmen, daß Unterthanen grundlose Beschwerden gegen ihre Guts herrschaften anbringen, oder unstreitige auf Gesetze, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder wohl hergebrachte Observanz sich gründende Schuldigkeiten verweigern, auch dabey, der geschehenen Belehrungen und Weisungen ohnerachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und sorgfältige Erkundigung nach dem Anstifter solchen Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen widerständiger Unterthanen anzustellen; und gegen diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände; der unerlaubten Bewegungsgründe, wodurch ein solcher Consulent zu seinem strafbaren Beginnen verleitet worden; des Grades der dabey geäußerten Bosheit, der daraus entstandenen schädlichen Folgen, und der mehrmaligen oder minder öftern Wiederholung desselben Vergehens, auf ein- zwey- und mehrjährige Vestungstrafe, ohne alle Nachsicht und Ansehen der Person zuerkennen.

Denn da Wir zu Unserm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß er sich keine widerrechtliche Bedrückungen Unserer Unterthanen werde zu Schulden kommen lassen; so wollen Wir schlechterdings nicht, daß derselbe, wegen solcher klaren und unstreitigen Schuldigkeiten, mit unnützen Prozessen und Kosten belästigt werden solle; werden aber auch im Gegentheil, wenn sich finden sollte, daß irgend ein Gutsbesitzer seine Rechte und obrigkeitliches Ansehen mißbrauche, die Unterthanen unbefugter Weise mit Diensten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit belästige, sie in ihrem Eigenthum oder sonstigen Gerechtsamen auf irgend eine Art beeinträchtige, oder sich sonst unerlaubter Erpressungen oder gewaltsamer Mißhandlungen gegen selbige schuldig mache, dergleichen sträfliche Hintergehung Unsers dem Adel hierdurch öffentlich bezeugten Vertrauens, außer den in den Landesgesetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit besondern Merkmalen Unsers ernstlichen Mißfallens und höchster Ungnade zu ahnden wissen.

§. 17.

Maafregeln
 gegen ausländische
 Schriftsteller und unbefugte
 Consulenten.

Da auch in verschiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutende Partheyen sich an Winkelschriftsteller und Consulenten wenden, die sich außerhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher ihr schädliches Handwerk von Seiten der einländischen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; so sollen Unsere Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verlehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey

verhält.



verhältnißmäßiger Strafe, untersagt, auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde.

Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß deshalb sofort an das Justiz-Departement zur weitem Verfügung, und allenfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rücksprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf diesen Wegen dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulanten in hiesige Rechtsachen nicht Einhalt zu thun, so sollen diejenigen einländischen Partheyen, welche sich derselben bedient haben, schon um deswillen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 18.

Estrafen Sollten ferner, wider Verhoffen, Justiz-Commissarii oder andere pflichtvergeßener Justiz-Eigenutz oder Gewinnsucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozeßiren aufwiegeln, und anderer oder zur Durchsetzung grundloser Ansprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unstreitiger Schuldigkeiten, durch die Instanzen, Justizbedienten, verleiten; oder dergleichen Partheyen wohl gar zur Aufsehnung und Widerseßlichkeit gegen rechtskräftige Entscheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; so soll dergleichen pflichtvergeßenen Justiz-Bedienten sofort der Prozeß gemacht, und außer den sonst verurtheilten Estrafen, auf ihre Cassation rechtlich erkannt werden.

§. 19.

Es müssen aber auch die Justiz-Commissarii, welche den bey ihnen sich meldenden Partheyen Vorstellungen und Suppliken anfertigen, dabey den in den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Gang der Instanzen gehörig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, mit Uebereignung der geordneten Instanzen, Unsere Allerhöchste Person mit Anträgen und Gesuchen, welche nach der Landesverfassung für die Collegia und Gerichte gehören, unmittelbar zu behelligen sich einfallen lassen.

Schließlich soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichermassen publiciret, sondern auch dafür gesorgt werden, daß der Inhalt derselben, durch Ablesen von den Canzeln, oder vor den Kirchthüren, in den Zusammenkünften der Innungen und Gewerke, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weise, so allgemein als möglich, zur Wissenschaft, besonders der niederen Volks-Classen gebracht werden möge. Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. Begeben Berlin, den 12 July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Sachen,



Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Herr Greens will den 10 Sept. a. c. 8 Diemathen Land, nahe an Norden bey das Noeland liegend, in zwey Parceelen, zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen, die Conditionen sind bey den Medilibus Rathsherrn Jacobsen und Wenckebach gratis einzusehen.

2 Am 12 September sollen des Harm Sppler beschriebene Güter, zu Jemgum an die Meistbietende öffentlich ausgemienet werden.

3 Da des weyl. Hinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene zwey und ein halb Plätze cum auneris, groß 95 Diemat dasigen Landes, neulich wegen des unannehmlichen Noths nicht haben verkauft werden können, so ist ein anderweitiger Terminus auf den 10 Sept. bevorstehend, dazu anberahmet, und soll alsdann dieser ganze Platz mit Kirchen, und Begräbnisstellen, 1 Mohrast, am obbemeldten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum letztenmal feylgeboten, und dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Und dienet dabey zur Nachricht, daß obige 2½ Plätze ohne Mohrast Kirchen- und Begräbnisstellen, auf 3085 Gl. 5 Sch. in Gold eidlich gewürdiget worden.

4 Dmme Eyben bey Buttorde, will 2 Diemath Land bey Mendory belegen, am 12 September in Wittmund, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

5 Hans Hansen Ehefrau Anna Hansen geborne Lohmann in Amsterdam, ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, die von ihrem weyl. Vater Wilke Lohmann angeerbete Behausung zu Leer an der Kirchstraße, nebst Garten und Brauerey, am 11 Sept. zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Weyl. Berend Dircks Dotmarings Erben, sind mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, ihre Behausung mit schönen Garten bei Leer auf der Gasse, Wolhusborg genannt, am anstehenden 11 Sept. auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

6 Am 11ten September werden die Bücher des weyl. Herrn Predigers Bruiningh, in Emden auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden, wovon der gedruckte Catalogus in Emden bey dem Buchdrucker E. Wenthin zu haben ist.

7 Bey Jan Otten zu Emden ist ein Schwerdt von einem Schmaack-Schiff, zwey Jahr alt, wie auch ein Ruder, zu verkaufen; auch hat derselbe altes Schiffholtz, gezogene Reichsposten und Schooren, zum Verkauf vorrätzig.

8 Am Dienstage, den 18ten September, sollen zu Emden bey dem Neuen Thore pl. m. 300 Stück alte gezogene Reichsposten und Schooren öffentlich verkauft werden.



9 Da der auf den 25 August von dem Amtgerichte zu Leer aufgesetzt gewesene Subhastationstermin des Erbpachts-Heerdes des Heze Gerdes Didden auf der Bunder Hee nicht vor sich gehen können, so wird dem Publico bekannt gemacht, daß hierzu anderweitiger Termin auf den 8 October in des Vogt Appeldorns Hause zu Bunde aufgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen daselbst zu erscheinen, und ihr Gebot auf die vorherige Conditiones zu eröffnen.

10 Es wird in Aurich den 18ten September und folgenden Tagen des weyl. Herrn Krieges- und Domainen-Raths Dissen sämtliche Nachlassenschaft, als Gold und Silber, Juwelene Ringe, Leinwand und Tischzeug, Betten und Bettgewand, sodann Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinn, und was sonst mehr vorräthig seyn wird, bey dessen Wohnung auf dem Schlosse öffentlich verkauft werden.

11 Weyl. Focke Eunen halber Heerd zu Osteel, auf 2050 Gl. in Gold gewürdiget, wird den 13 October des Mittags um 1 Uhr, in des Vogten Reddermann Haus zu Marienhave öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

Das von Apfe Siebels dem Warner Janssen verkaufte, von diesem aber nicht angetretene Haus, Garten und Warf cum annexis auf 945 Gl. in Gold gewürdiget, wird den 13 October, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Vogten Reddermann Haus, öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

Heere Ahlers will freywillig, das von weyl. Jan Ocken herrührende Haus, Garten und Land, unter Osteel gelegen, den 13 October des Nachmittags, in des Vogten Reddermann Haus öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

12 Daar zal tot Emden op den 14 September 1787 Nademiddags om 3 Uir, door de Makelaar Voget op den Beurzenzaal verkogt worden, een Norske Lading Hout, bestaande in Sage Balken en Elle Balken en Juffer Hout die nader Onderricht verlangt, kan zyg by bovengenoemde Makelaar melden.

13 Vermöge der von dem Rathhause und bey dem Amtgerichte hieselbst ausgehängten Subhastations-Patente soll das von dem weyl. hiesigen Fuhrmann Jan Hinrichs herrührende, nachher dessen Tochter der weyl. Schwantje Janssen in der Erbtheilung zugefallene und jetzt auf deren Kinder vererbte Haus, hier in der Stadt im Süderflust, 8 Rott, No. 295, welches von beeidigten Taxatoren auf 825 Gl. in Gold gewürdiget worden, den 8 October, den 5 November und 10 December des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf angesetzt, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione Judicii dem Meistbietenden zugeschlagen. Verkaufs-Conditiones und Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey den zeitigen Medilibus Jacobsen und Wenckebach einzusehen und abschreiben zu haben. Norda in Curia den 27 August 1787.



14 Auf ertheilte gerichtliche Commission, sollen des Claas Heeren und Frauen zu Rosum, Haber auf dem Halm, von 4 Grasen Landes unter Loquard, am Donnerstag den 13 September, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Loquard im Wirthshause, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkauft werden.

15 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patents, soll des Otto Frerichs Müller Heerd Landes mit Zubehörungen, zu Bömerwold, welcher nach Abzug der darauf haftenden Erbpachtsgelder und Lasten mit dem Hause auf 8083 Gl. 15 St. in Gold eidlich gewürdiget worden, in dem unter Einstimmung der Creditoren und mit Approbation des Gerichts, auf den 8 October angeetzten Licitations-Termin in des Vogten Appeldorn Haus zu Bunde öffentlich ausgetoten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Abjudication zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten angeheftet, können auch bey dem Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühren Abschriften davon genommen werden.

16 Weyl. Hinrich von Eden Wittve nachgelassene Mobilien, als Schränke, Spiegel, Stühle, Leinwand und Bettzeug, werden am 12 Sept. ansehend, zu Leer in der Ofterstraße öffentlich verkauft werden.

Am 13 Sept. ansehend, will Harm Isaacks von Hinte senior zu Leer in der Ofterstraße, allerhand Hausgeräthe, Leinwand und Betten mit Zubehör, insbesondere aber auch die überaus schöne und fast neue zur completen Genever-Brennerei gehörige Geräthschaften allerhand Art, daselbst öffentlich verkaufen lassen.

17 Des weyl. Folkert Hanschen Wittve und Erben am neuen Harrlingerfiel stehendes, und eidlich auf 1725 Gl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, soll auf dem Stadthause in Esens am bevorstehenden 24 September des Nachmittags um 2 Uhr, zum erstenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden.

Am selbigen Tage, Stunde und Orte, soll auch des Schiffers Ocke Hanschen am neuen Harrlingerfiel stehendes, und eidlich auf 1450 Gl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, zum erstenmal durch gedachten Ausmiener öffentlich licitiret werden.

18 Auf der Ausmiener des weyl. Herrn Krieger- und Domainen-Rath Olfen Mobilien, sollen noch folgende Präciosa zugleich mit verkauft werden, als eine moderne Schleiffe am Halse mit 103 Rosetten, eine mit 57 Rosetten sauber besetzte Nigarette, ein Ring in Form einer Rose mit 10 Steinen, ein goldner Damendegen mit 5 Tafelsteinen, ein goldner Ring mit einem blauen Stein, ein goldner Ring mit einem großen Saphir ein Hals- und Armschmuck von feinen ächten Granaten, eine goldne Damen-Uhr en quatre couleur mit goldnen Perloquen, und noch eine große goldne Uhr in einer simplen goldnen Kaste.

19 Des Ulrich Siebens Wolken zu Bangstede, im Amte Aurich, 3 Schränke, 1 Wanduhr, 3 Pferde, 1 Wagen, Eyde, Pflug, 7 Kühe, 8 Stück Jungvieh u. werden den 12 September öffentlich verkauft

(No. 37. LIII)

20



20 Der Herr Pastor Strenge zu Westerende, will freywillig, seinen 4ten Theil des sogenannten neuen oder Jobus Wehns, auf 6300 Gl. in Gold gewürdiget, den 27 October und 29 November am Königl. Amtgerichte, sodann den 16 März 1788 in Coarad Hancken Haus auf dem neuen Wehn, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

21 Eybe Dittmanns zu Burchave sämtliche Mobilien, Moventien und Getreide, sollen am 13 September daselbst öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Der Frau von Feringa Mandatarius, Herr Receptor von den Velde, wird am 14ten September, des Nachmittags um 1 Uhr, in der Brauerei zu Eilsun 49 Grafen seiner Frau Mandantin Stücklanden öffentlich verheuren lassen.

2 Da die Oldersumer Wage ultimo April 1788 pachtlos wird, und am 13ten dieses wiederum öffentlich verpachtet werden soll, als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können Pachtlustige sich am bemeldten Tage, des Morgens gegen 10 Uhr, auf der Burg in Oldersum einfinden, und ihr Gebot eröffnen. Signatum am Oldersumischen Gericht den 3ten September 1787.

3 Die Kirchen-Vorsteher zu Manschlacht wollen mit gerichtlicher Bewilligung den zur dässigen Kirche gehörigen Heerd, groß 80 Grafen, Plattbus genant, am 13ten September nächstkünftig, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Manschlacht im Wirtshause anderweit auf 6 Jahre, May 1789 anzutreten, öffentlich verpachten lassen.

4 Zu Jemgum ist ein Haus zu verheuren, bestehend aus 3 Küchen und 1 Stube, nebst Scheune mit Pferde- und Kuhstall, wie auch einen grossen fruchtbaren Garten; wer dazu Lust hat, insgesamt, oder zum Theil zu heuren, auf May 1788 oder sofort anzutreten, kann sich bey Egge Tamling daselbst melden.

5 Die von der weyland Frau von Marwede Hochwohlgebohren sogenannte Burg, in Emden gelegen, mit einem grossen Garten, worin viele fruchttragende Bäume stehen, und wobey eine Stallung zu 4 Pferden ist, ein Kutschhaus zu einer Kutsche zu sehen, nebst ein Torshaus, so bis anjeko von dem Herrn General-Major de l'Homme de Courbiere seit 24 Jahren heuerlich bewohnet und gebrauchet worden, ist mit noch einigen Annexen wiederum zu verheuren.

Liebhaber derselben wollen sich bey dem Eigenthümer auf der adelichen Burg zu Groß-Midium einfinden, maßen solche auch auf Michaeli dieses Jahres bezogen werden kann.

Fernere Nachricht giebt auch der Stadtsdiener Jan Berends zu Emden davon, wobey sich auch jeder gefälligst melden kann.

6 Lübbert Tiemens auf Kloster Blau-Haus will freywillig seinen halben Platz zu Wiebelsbur bey Stücken den 11ten Sept. des Mittags um 1 Uhr, in Heit Wohlen Haus



Haus zu Wiebelsbur öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

Ulffert Engelbarts Kinder zu Fahne belegene Warffstäte wird den 10ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr in der Brauerey zu Westerende bey Stücken öffentlich verheuret. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Die Armen-Casse zu Middels hat 40 und die Kirche 50 Rthlr. in Gold auf Michaelis zu belegen. Man meldet sich bey Johann Ulfferts des erstern wegen, und bey Jannes Luppen des letztern wegen.

2 Der Armen-Vorsteher Meint Jhmels zu Wiegboldsbur hat bevorstehenden Michaelis 400 Gulden gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet seyn möchte, kann sich desfalls bey ihm melden.

Gelder, so verlanget werden.

1 Sogleich oder um Mich. d. J. werden 150 Rthlr. in Golde auf sichere Hypothec verlanget, und 5 pro Cent jährliche Zinsen versprochen. Justiz-Commissair Wörner in Wittmund giebt Nachricht.

2 Wenn jemand 2179 fl. in Gold gegen gehörige Sicherheit und 5 Procent Zinsen zu belegen hat, dem kann der Justiz-Bürgermeister und Justiz-Commissarius Wende in Eßens dazu Gelegenheit verschaffen.

Citationes Creditorum.

1 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Vogt Bulhöber zu Bingham Edictales wider alle und jede, welche an den von weil. Deputirten Gerd Soemanns Erben öffentlich erstandenen, zu Bingham belegenen Platz, aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 20 Sept. cur. Morgens 9 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende davon ab- und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

2 Beym Königl. Greetsfelschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dyke Ubben Dinnen des Krämers Ebbe Janssen und Hausmanns Lodewig Janssen zu Wirdum, wie auch des Gastwirts Jan Heyen Busmann zu Grimersum, citatis edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Eheleute Emke Janssen und Jenke Sappen daselbst öffentlich verkaufte, von den Extrahenten respective erstandene, zu und unter Grimersum belegene Immobilia, als einen Heerd Landes cum annexis, 1½, 15 und 6 Grasen Landes, ex capite crediti hypothecæ, hæreditatis,



ditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 27 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Zwirnsfabrikanten Jan Martens Epree Citatio edictalis wider alle diejenige, so auf das von Provocanten öffentlich anerkaufte Haus des weyl. Holzhändlers Ulrich Rudolphi im Osierkluft, 1 Rott sub No. 14. an der Osterstraße mit den dazu gehörigen beyden Scheunen und Garten aus irgend einem Grunde Real-Forderung oder Servitut zu haben vermeynen, cum Termino Reproductionis et annotationis præclusivo auf den 2 October a. c. um 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt.

4 Bey dem Hoch-Gräf. Wedelschen Land Gerichte zu Giddens ist ad instantiam der Vormünder über weyl. Johann Jürgen Boelken, gewesenen Hausmanns im Kirchspiel Doelhausen, und dessen weyl. Ehefrau, Johanna Boelken, gebührne Bohmsfelds, Nachlassenschaft, der Liquidations-Proceß eröffnet, und des Endes Citatio Edictalis wider alle an diese Nachlassenschaft Anspruch und Forderung habende Creditores cum Termino zur Angabe und Justification auf den 4ten October anstehend ausgefertigt worden, mit der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

5 Beym Stadtgerichte zu Esens ist erkannt, 1) Edictal Citation wider sämtliche des Johann Hinrich Driemeyer Ehefrauen, Fmke Driemeyer Creditores, cum Termino zur Angabe auf den 23 October c. und zur Liquidation und Erklärung über die von der Gemeinschuldnerin zu thuende Vergleichs-Vorschläge, auf den 30sten eiusd. Vormittags 10 Uhr, mit der Warnung, daß die sich gegen den bestimmten Termin nicht meldende Gläubiger, mit ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen desfalls gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

2) Der offene Arrest, über der Driemeyern sämtliches Vermögen, so, daß keiner bey Strafe doppelter Zahlung, seine Schuld an die Gemeinschuldnerin abtragen darf, und all diejenigen, welche Pfänder, oder sonst auf irgend eine Art, Güter von der Gemeinschuldnerin unter sich haben, solches sofort mit Vorbehalt ihres Rechts, im Verschweigungsfall aber, bei Strafe des Verlusts desselben, dem Deposito-anzeigen müssen.

6 Bey dem Emden Amtgerichte sind am 24ten Julii auf Ansuchen des Zwirnsmeisters Hinrich H. Vogett zu Fergum, edictales wider alle und jede, so auf das demselben von weyl. Jan Hansen Erben öffentlich verkaufte, zu Fergum an der langen Straße stehende Haus cum annexis aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben vermeynen mögten, erkannt, und müssen solche Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen ad acta angemeldet, längstens aber den 4 October nächstkünftig durch untadelhafte Documenta bewahrheitet werden. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Hauses, als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen aufergelegt werden solle.



7 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Harm Janssen Bruus zu Fehve Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weyl. Syhrlicher Rübber Hinrichs Kinder Vormündern, unter Ober-Vormundschaftlicher Approbation, privatim erkundenen, im Zwöseg bey Fehve: belegenen Platz, Spruch und Forderung, in specie Servitut und Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino Reproductionis von 12 Wochen, et präclusivo auf den 20 Nov. cur. Morgens 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die alsdenn Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von dem Plage cum annexis ab: und in Hinsicht des Käufers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Nürich sind edictales wider alle und jede, welche auf die Nachlassenschaft des weyland Bürgers und Schusters Duf Lammers und dessen weyland Wittve Anna Christina geborne Ruitersward hieselbst Ansprüche und Forderungen, sie mögen nun aus einem Erbrechte oder sonstigen Rechtsgründe herrühren, zu haben vermeinen, in specie wider die verschollene Anna Christina Ruitersward deren Erben und Erbnehmer, cum termino zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2 May 1788 nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt:

daß im ungehorsamlichen Ausbleibungs-Fall die Richter-Sienene respectiv ihres Erbrechts und übrigen Ansprüche für verlustig erklärt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch die beyde Nachlassenschaften der bekannten Intestat-Erbin Lucretia Ruitersward verheirathete Dostermanns in Amsterdamm verabsolget werden sollen, hingegen der oder diejenigen sich nach ergangener Präclusions-Sentenz meldende nähere oder gleich nahe Erben, alle von der Lucretia mit den ihr verabsolgeten Nachlassenschaften vorzunehmende Facta und Dispositiones zu agnosciren schuldig, auch von ihr weder Rechnungsabteilung noch Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern berechtiget, sondern sich mit demjenigen, was alsdenn von der Erbschafts-Masse noch übrig bleiben mögte, zu begnügen haben werden.

Signatum Nürich in Curia den 5 Junij 1787.
Bürgermeistere und Rath.

9 Bey dem Amtgerichte zu Nürich sind auf Ansuchen des Rudolph Harms Müller zu Marienhase wegen der von dessen Bruder Diet Harms Müller jetzt zu Sect. Zoost in der Herrschaft Feber zum Eigentum käuflich übernommenen Hälfte der Mühle cum annexis bey Marienhase wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 29 November d. J. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des dasigen Tischlers Engelbert Rammers Mäseler Citatio edictalis contra Quoscunque Creditores Prätendentes et Retrahentes des von ihm privatim angekauften, von dem Ziegler Lanzius herrührenden Hauses, des hiesigen Rademachers Hinrich Jürjens an der Ecke der kleinen Osterstraße im Osterklast, 2ten Rott, No. 26. cum termino Reproductionis et Annotationis präclusivo auf den 11 Dec. a. c. um 9 Uhr Morgens, erkannt.



11 Beym Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Kaufmanns Folkert Anthon Glüntzer zu Leer edictales wider alle und jede erkannt, welche auf das von weyl. Jacobus Davids Bissering's Erben Kaufleute S. N. H. Barink, E. N. F. Beuermann, S. N. F. D. Bissering et Conf. anerkaufte, in der Osterstraße hieselbst zwischen den Kaufleuten Jacobus Bissering S. J. und Hindrich J. Müller stehende Haus und Gartengrund cum annexis aus irgend einem Grunde ein dingliches oder Näherkaufsrecht, Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductio- nis präclusivo auf den 18 Decembris curr. Morgens 9 Uhr, unter der Warnung: daß die Ausbleibende von dem Hause mit Zubehörungen abgewiesen und ihnen in Hinsicht desselben, des Kaufschillings und des Käufers ein ewiges Stillschwei- gen auferlegt werden soll.

12 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg, sind auf Ansuchen des Abraham Rencken, Hinr. Scheyker und Hillard Hillards Behmen zu Egel, wider alle und jede, welche auf den, ihm von den Harm Janßen Huusmann privatim verkauften halben Ploß, Strömers Ploß genannt, einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, citatio edictalis cum termino annotationis et justificationis auf den 12 No- vember nächstkünftig bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, sowol gegen die Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, erkannt.

13 Demnach der bisher wider Gerd Heyers Wittwen Nachlaß erkannte und in der Folge sistirte Concurß nunmehr auch auf des Mannes gewesenen Edthers zu Eins- warden in Kirchspiel Blexen Nachlaß mit zu erstrecken; so werden zu dessen Ausführen nachfolgende Termini hiemit angesetzt.

Erstlich, auf den 27 Sept. a. c. alsdann die Creditores ihre Forderung bey Ver- lust derselben angeben, und gebührend bescheinigen, communis Debitoris Erben sich so- dann in Person mit andern einzufinden, und auf die von Creditoren angegebenen Schuld- pöste, ob dieselbe gestehet oder abläugnet zu antworten, schuldig seyn, oder widrigenfalls, dieselbe samt und sonders in contumaciam, vorliquid und gestanden geachtet werden sol- len; inzwischen haben diejenigen, welche bey der Wittwen Concurse schon profitendo ge- meldet, ihre Angabe zu wiederholen nicht nöthig, wogegen sie sich in Termino priorita- tis und in Termino der Löse mit einzufinden schuldig.

Zweitens, auf den 25 October a. c. um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis, eines jedweden Forderung etwa noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino Deductio- nis, den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam desfalls nicht weiter gehört werden solle.

Drittens auf den 19 Nov. a. c. das Priorität-Urtheil anzuhören; und Viertens, woserne von solthener Urtheil nicht appelliret wird, auf den 4 Dec. a. c. der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurß. Gutes bey- zuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Gerd Heyers Erben einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinet, hat sich an obgemeldeten vier Tagen nacheinander, absonderlich bey der Vergantung oder Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten, alhier zu Devel-

Develgdinne bey dem Landgerichte einzufinden und sein Besies zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu erwarten.

Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten. Develgdinne den 23 Julii 1787. Herzogl. Hollstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Drechselfers Sind Friederich Wittlage hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Cammer-Canzelisten Ushausen aus der Hand anerkaufte, an der langen Straffe hieselbst belegene, ins Westen an des Harm Jochums Behauung und ins Dreu an die sogenannte alte Cangeley beschwertete Immobile nebst Warf, Bude und Garten, auch übrigen Annexen und Pertinentien aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino zur Angabe und Bescheinigung auf den 16 November nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Aurich in Curia den 1 September 1787. Bürgermeister und Rath.

Edictal-Citation.

1 Nachdem eure Ehefrau Fentje Lönjes wider euch

Simon Selten aus Jarsum

angezeiget, daß ihr sie vor pl. m. 16 Jahren bödlich verlassen, und ihr der Ort eures jezigen Aufenthalts völlig unbekannt sey, selbige daher zugleich auf die Ehescheidung wider euch angetragen hat; so werdet ihr hiemit edictaliter abgeladen, um euch längstens in dem Präjudicial-Termin, den 23 October a. c. vor dem hiesigen Gericht zur Verantwortung zu stellen, und die Instruction der Sache zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß, wenn ihr in besagtem Termin noch nicht erschienen seyd, die bödliche Verlassung für ausgewiesen angenommen, und die bisher unter euch Simon Selten und Fentje Lönjes bestandene Ehe in contumaciam getrennet werden soll.

Wornach ihr euch zu achten habt.

Signatum am Borst- und Jarsumschen Gericht den 7ten Julii 1787.

Notifikationen.

1 Bey dem Buchbinder Tiaden in Aurich können die Herren Subscribern Tiadens Gelehrtes Ost-Friesland 2ter Band gegen den bekannten Subscriptions-Preis auf Schreib-Papier zu 1 Rthlr. und Druckpapier zu 45 Stbr. abfordern lassen. Da noch sehr viele wegen des ersten Bandes in Rest sind, so ersuchet derselbe andringlich, den Rest für den ersten zugleich mit dem Preise des 2ten Bandes zu berichtigen, weil der Druck des 3ten und letzten Bandes gleich wieder angefangen wird, wozu der Kosten Aufwand, wie leicht zu erachten, nicht unbeträchtlich ist, es auch ja leichter fällt, bey Kleinigkeiten zu bezahlen, als solche aufschwellen zu lassen. Bis jetzt hat diese Erinnerung noch wenig geholfen, da fast gar keine Gelder, besonders aus der Provinz eingegangen, deswegen wiederholt gebeten wird, darunter nicht weiter saumhaft sondern sein der Bezahlung eingedenk zu seyn.



2 Ein Kunsterfahrener Apotheker-Gesell, gesetz von Jahren und viel gereiset, suchet am bevorstehenden Michaeli eine gute und favorable Condition als Propisor, oder als Gesell. Weitere Nachricht bey dem Herrn Kaufmann Pfeiffer in Aulich.

3 Mr. E. A. Christiani in Emden is willens, zyn Winkel uyt te verkoopen, bestaande in verscheiden Ell-Waaren, als Lakens, Coatings, Trypen, Manchester, Grene en durannen Samoissen, en bonten Kierlarjen, Zayen, Bayen, Vlem, Linnens, Doeken, Kauffen, Handschoenen, Deekens, Vligenetten voor Staat- en Ryd-Paarden, als mede differente Zoorten van gemaakte Kleederen, als Schansloopers en fyne Lakense, en gebloemde Schuldermantels, Manchesterse Overlaste en Laken Broeken en meer andere Zeemans-Kleederen, dewelk alle voor een civile Prys verkogt zullen worden, wiens Gading van het een of ander zyn moge, werd vryndelyk om de Gunst verzogt, en kunnen op goede Behandling verzeekert zyn.

4 Bey den Kaufleuten Levy David und Isaac Gottlob in Emden sind extra gute Souderlandsche Schmiedefohlen für einen billigen Preis zu erhalten. Schmiedewerker oder Zünste können auch einen dreymonatlichen Credit, wenn sie sich in Solidum unterschreiben, genießen. Liebhaber dazu werden sich baldigst einfinden. Auch brauchet dieselben 2 oder 3 tüchtige Weberknechte, welche Diemt, nemlich baumwollene, wie auch wolkene und Leinen Waaren zu weben versiehet müssen; wer seine Arbeit verstedet, kann sogleich angeseht werden.

5 Es hat der Zimmermeister Hinrikas Wlentkamp nahe an Versum für drey oder vier Fohlen Weide übrig; wer mit dieser Gelegenheit kann gedienet werden, wolle sich ehestens bey ihm melden. Auch hat derselbe für den civilsen Preis besten alten Mauerkalk vorräthig.

6 Ein geschickter Bäcker-gesell, von 20 Jahr alt, suchet eine Condition bey einem Bäckermeister auf Michaeli. Wer dazu Lust und einen von nöthen hat, beliebe sich bey dem Bäckermeister Harmen Davids Stelmacher zu Norden zu melden. Die Briefe erbittet man franco.

7 Bey dem Schutzjuden Benedix Levy zu Norden sind zwey kostbare Wagen zu kauf oder zu vertauschen, Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

8 Een wörd een jong Perzoon van een goed Gedrag om de 14 tot 18 Jaar oud zynde, tot Dinst by de Wynhandel, en in een Tobaks-Winkel binnen Emden begeert, die daartoe Geneegenheid heeft, en van goede



goede Getuigenis voorzyn is, adresseere zig in Perzoon by A. Heyning, Maakelaar in Emden, dewelke naader Anwys geeft.

• Bey meiner Revidirung der Königl. Gebäuden im Amte Norden, Verum, Eßen, Wittmund, Friedeburg, hat man befunden, daß Annehmer noch nicht zu Werke waren, selbige haben also von Stund an ihre angenommene Arbeit Besteckmäßig gegen St. Michaelis zu verfertigen, oder zu gewärtigen, daß man die Arbeit an andere Annehmer auf ihre Kosten ausverdingen werde. Auch sollen Annehmer gute und Conditionsmäßige Materialien verarbeiten, und wenn man finden wird, bey Abnahme der Bestecke, daß nicht tüchtig abgeliefert oder gar nicht von Annehmer verarbeitet worden, sollen auf Annehmers Kosten andere Materialien geliefert, und die Arbeit verrichtet werden. Es hat sich jeder Zimmer- Mauer- Färber- Glaser- Schmiede-Arbeiter darnach zu richten und für Schaden zu halten. Nürich, den 29ten August 1787. Nichtw, Bau-Rath.

IO Bey dem Kaufmann Schweers zu Nürich sind
Leyseri Meditationes ad ff.

ganz complet 8 Bänder in 4to in Pergament Band käuflich zu haben. Sollte jemand sich schriftlich darum melden wollen, so werden die Briefe postfrey erwartet.

II

Nachricht.

Zufolge der Nachricht, so die Herren Berleger Wof und Sohn und Decker und Sohn in Berlin wegen der hinterlassenen Werke Königs Friedrichs II. von Preußen, in dem letztern Altonaischen Werkar haben bekannt machen lassen, daß die Herren Sammler nunmehr, da der Terminus zu Ende gehet, Ihre Bestellungen nebst den Geldern einschicken möchten, ich gleichfalls den Auftrag Pränumeration anzunehmen erhalten, und wiederum verschiedene Freunde in dieser Provinz ersucht habe, für mich sich wegen dieser höchst wichtigen Sache zu bemühen, so ersuche ich nicht um dieselben, sondern das ganze geehrte Publicum sehr freundlich, daß wer von dem Pränumerationpreise, bey dem vielleicht kein Nachschuß statt haben dürfte, Gebrauch machen will, sich nunmehr bei mir Endesunterzeichneten oder aber auch bei den Herren, welche ich hierinnen bekannt mache, mit Ihren Bestellungen und mit Vorausbezahlung welche letztere jedoch erst gegen Ende Decembers vestgesetzt ist, auf die Deutsche Ausgabe 2, und auf die Französische Ausgabe 2½ Fr. d'Or einsenden und Ihre Namen und Character dabei zu melden belieben wollen. Wogegen Denenselben nach Begehren für Ihre 2 und 2½ Fr. d'Or eine Ditung ausgelangt werden soll. Man hoffet dagegen bald etwas von den Werken unsers höchstsel. Königes, an die Herren Besteller zurückliefern zu können. Bequemlichkeits halber kann man sich gegen Postfrey Übersendung der Briefe und Gelder an folgende Herren wenden, als in Nürich an den Herrn Buchbinder Taden, in Norden an den Herrn Gold- und Silberarbeiter Harmens, in Emden an Herrn A. H. Kable, in Bonda an den Herrn L. D. Smit und den Herrn Lamberti practisirender Apotheker daselbst, in Weener an den Herrn P. E. Pannenkorg, in Wittmund wird der Herr Land. Müller die Bestellungen gütigst über sich nehmen und zu Eßen Herr Buchbinder Schöttler. Leer, den 22 Aug. 1787. Mücken.

(No. 37. M m m m)

12



12. Des weyl. C. H. Meyers Wittwe in Haage ist willens, ihr Wohnhaus, worin seit vielen Jahren die Schmiede, Profession mit gutem Fortgang getrieben, nebst einem grossen Garten, um primo May 1738 anzutreten, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihr in Haage einfinden und die Conditiones einsehen.

13. Ein sicheres Mittel wider die Feld-Mäuse. Man mengt ein halbes Viertel Gersten-Wehl, ein Pfund weisse fein gestossene Mieswuzel und 8 Loth Saamen von Louisekraut zusammen, schlagt alles durch ein weites Sieb, und vermengt es mit Honig und Milch, um einen Teich daraus zu machen. Diesen Teich zerbricht man in kleine Stücke, und zerstreut ihn auf dem Felde. Die Mäuse unterlassen es nicht davon zu fressen, und sterben gewis.

Auch um die Heu- und Fruchtshober bey den Häusern kann obiges herumgekreuet werden. Versucht es nur Land-Lente, ihr werdet sehen, daß es gewis hilft.

14. Nachricht von Neujahrswünschen, welche alle Jahre bey Endesunterzeichnetem gleich nach Michaelis zu haben sind, als 1) grosse Pyramiden und Waalen in Kupfer gestochen, und sauber illuminirt, mit Devisen oder Versen, auf Atlas; wovon 12 Sorten zu haben sind. 2) Dergleichen etwas kleinere, in Kupfer gestochen, und sauber illuminirt, mit Devisen, auf Atlas, wovon 12 Sorten zu haben sind. 3) Dergleichen in Kupfer gestochen und sauber illuminirt, mit Devisen, auf Papier, wovon 12 Sorten zu haben sind. 4) Eine Art auf Atlas mit Säulen und sauber illuminirt. 5) Eine Art etwas kleiner mit Ergeln und auf Atlas, illuminirt. 6) Bunt gedruckte Bogen, mit illuminirten Vignetten. 7) Dergleichen schwarz gedruckte Bogen, und überhaupt mehrere andere Neujahrswünsche, so wie solche verlangen werden, als wovon man alle Jahr einen guten Vorrath sich künfftig

Commissionaire, so sich damit beschäftigen wollen, haben dabey weiter nichts zu riskiren. Nach Michaelis werden allemal solche zugesandt, und was verkauft wird, davon genießet ein jeder einen ansehnlichen Noth. 14 Tage nach dem neuen Jahre werden die übrigen Wünsche, ebst Berechnung der Silber, nach Abzug des Rabatts, welcher bey Uebersendung der Wünsche, bestimmet werden soll, an mich Endesunterzeichneten eingesandt, dagegen ich auch jedem die Wünsche franco besorgen werde. Wer sich also damit besassen will, hat sich an mich zu adressiren.

Ferner mache ich einem geehrten Publico bekannt, daß Herr Matth. Müller willens ist, eine Sammlung von 20 Liedern, moralischen und scherzhaften Inhalts, aus den besten Dichtern gewählt, die Anfänger sowol, als Geübtere, durch ihre leichte und angenehme Composition gewis gefallen werden, herauszugeben. Um nun denen Freundinnen und Freunden des Claviers und Gesanges die Exemplare wohlfeil künfftig zu könnnen, schlägt man den Weg der Subscription ein. Nur 8 gar. wird für das Exemplar bey Ablieferung desselben bezahlt, wenn man vor dem letzten September d. J. bey mir Unterzeichnetem darauf subscribiret. Nach Ablieferung der ersten Sammlung, die mit Anfang Octobers geschehen soll, wird man gewis eine zweyten mit Verlangen entgegen sehen.

Zugleich wird auch nachrichtlich bekannt gemacht, daß der durch seine Clavier-sonaten und Lieder sich schon beliebt gemachte Herr Organist Hartmann in Einbeck herauszugeben willens ist, „Melodien zu Gedichten verschiedenen Inhalts.“ Bis Ende Septem.



Septembers d. J. wird diese Sammlung denen Freundinnen und Freunden des Claviers und Gesangs, die darauf zu subscribiren belieben, zu 8 ggr. gelassen, welche bey Ablieferung des Exemplars bezahlt werden. Die Ablieferung geschiehet mit Anfang Octobers. Man kann gleichfalls bey mir Unterzeichnetem subscribiren.

Uebrigens sind unter andern nachstehende neue Bücher bey mir zu haben, als
 1) Meyers Handbuch für Kinder und Kinderlehrer 1c. 8. Leipz. 7 Theile, 2 rthlr. 22 ggr.
 2) Geschichte des Thomas Jones, eines Findelkinde, aus dem Engl. 8. Leipz. 1. 2. 3. Band, 3 rthlr. 12 ggr. 3) Die Mitschuldigen, ein Lustspiel von Göthe, 8te Ausgabe, 8. Leipz. 1787. 8 ggr. 4) Iphigene auf Tauris, ein Schauspiel von Göthe, 8te Ausgabe, 8. Leipz. 1787. 8 ggr. 5) Leiden des jungen Werthers, von Göthe, 8te Ausg. 8. Leipz. 1787. 1 rthlr. 6) Göthes nützliches Allerley aus der Natur und dem gem. Leben, 1 — 4tes Bändchen, 8. Leipz. 1787. 3 rthlr. 6 ggr. 7) Friedr. Freyherrn von der Trenck merkwürdige Lebensgeschichte, wird in einigen Wochen alhier in einem sehr verminderten Preis etwa zu 18 bis 20 ggr. recht hübsch gedruckt, zu bekommen seyn, indem viele sich geduffert haben, so lange zu warten, bis davon eine wohlfeilere Edition erscheinet; solche ist ohnlangst erschienen, und allem Vermuthen nach wird solche in etwa 3 Wochen längstens eintreffen, weswegen man sich mit denen geneigten Bestellungen, jedoch daß die Briefe franco eingesandt werden, an mich geälligt zu wenden hat. Auch belieben die Herren, welche bereits die zwey ersten Theile von der merkwürdigen Lebensgeschichte des Fr. Freyherrn von der Trenck, Berliner Edition, erhalten haben, nur auch den 3 Theil gegen 18 Ggr. in Golde abfordern zu lassen, so wie auch das ganze Buch alle 3 Theile, in K. dieser Edition bey mir theils wieder zu 2 rthlr. 2 ggr. zu bekommen seyn wird, bis dahin sich die Herren, welche das Buch bereits begehret haben, und mir unvermuthet vergriffen worden ist, zu gedulden belieben. Gleich nach dem Empfang werde ich alle bezellte Exemplare besorgen. Leer, den 1ten Sept. 1787.
 Mäcken.

Steckbrief.

Ein wegen Diebstahl in Inquisition gerathener und bereits überführter, und den Diebstahl constituirender Schmiedesgelelle Hlurich Janssen, 32 Jahr alt, circa 5 Fuß 8 Zoll groß, und von starker und obster Statur, von bleichen sehr Pockengrübigen Gesicht und blonden kurzen Haar, ist gestern Abend, nachdem er die Ketten und Schloffer, womit er an Händen und Füßen angeschlossen war, zerbrochen, und eine Mauer eingerissen, aus dem hiesigen Geradenisse entflohen. Bey seiner Flucht hat er ein dunkelblaues Wams, schwarz plüschene Beinkleider, blaue oder auch weißgraue weispaltische Strümpfe und Schuhe ohne Schnallen an, und trug einen runden Hüth.

Da nun der Justiz sehr daran gelegen, diesen unternehmenden Kerl wieder zur Haft zu bringen, so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiedurch in Subsidiüm juris et sub oblatione ad reciproca ergebnst ersuchet, auf denselben vigiliren und falls er sich in ihren Jurisdictionen Bezirken antreffen lassen mögte ihn apprehendiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Norda in Curia den 23 Aug. 1787.

Amtsverwalter, Bürgermeistere und Rath.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the bleed-through effect.

Handwritten section header, possibly a title or chapter heading, centered on the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to the bleed-through effect.

Handwritten signature or name at the bottom of the page.

